



GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel:

Die Neuausrichtung der europäischen Landwirtschaftspolitik auf stufenübergreifende qualitätsorientierte Produktionsverbände mit Produkthaftung macht eine Beschreibung der tierärztlichen Maßnahmen innerhalb dieser Verbände notwendig. Grundvoraussetzung ist dabei die Fortentwicklung der traditionellen tierärztlichen Tätigkeiten mit dem bisherigen Schwerpunkt der diagnosegestützten Therapie von Erkrankungen hin zu systematischen, vertraglich vereinbarten, tierärztlichen Maßnahmen in einzelnen Nutztierbeständen und/oder sich herausbildenden Qualitätsgemeinschaften.

Zielstellung über die Kurative hinaus ist die Erkrankungspräventive, der vorbeugende Verbraucherschutz auf Bestandesebene zur Gewährleistung der Sicherheit hochwertiger Lebensmittel, der Tierschutz sowie die Umsetzung aller Maßnahmen der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung.

§ 1 bpt Fachgruppe Schwein (FGS)

Die bpt Fachgruppe Schwein ist die Gemeinschaft von Tierärztinnen und Tierärzten, die Bestandsbetreuung beim Schwein bereits durchführen bzw. durchführen wollen oder ein wissenschaftliches Interesse an der integrierten tierärztlichen Betreuung von Schweinebeständen haben.

Die FGS definiert die integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung wie folgt:

Die integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung ist die regelmäßige und planmäßige Anwendung des gesamten Spektrums tierärztlichen Wissens und Könnens in Tierbeständen mit dem Ziel, den Tierbesitzern bei der Schaffung und Erhaltung einer höchstmöglichen Tiergesundheit und optimalen Tierleistung auf der Basis tierärztlicher Diagnosen und weiterführender Untersuchungen nach dem neuesten fachlichen Kenntnisstand Hilfestellung zu leisten.

Dies wird erreicht durch ein ganzheitliches und nachhaltiges Tiergesundheits- und Hygienemanagement, das neben der Krankheitsverhütung das Wohlbefinden der Tiere (Tiergerechtigkeit) und die Umsetzung aller bekannten Maßnahmen zur Umwelt- und Lebensmittelsicherheit zum Ziel hat.

Ein damit verbundenes Ziel ist die dauerhafte Gesunderhaltung der Tiere, der gezielte Einsatz von Tierarzneimitteln und die dauerhafte Minimierung des Antibiotikaeinsatzes.

Bei lebensmittelliefernden Tieren steht der Schutz des Verbrauchers durch die Verhütung lebensmittelrelevanter Infektionen und Kontaminationen sowie Rückstände jeglicher Art in Produkten tierischer Herkunft im Vordergrund. Die integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung wird durch ihre planmäßige und kontinuierliche Erfassung, Analyse und Bewertung der für die Produktsicherheit und -qualität relevanten Daten zu einem unverzichtbaren Instrument von Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen in der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Die FGS ist eine Fachgruppe des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), an der die Mitglieder des bpt, assoziiert auch weitere Angehörige des Berufsstandes und andere natürliche Personen sowie privatrechtliche Institutionen teilnehmen können. Assoziierte Mitglieder sind Fördermitglieder im Sinne des Vereinsrechts.

§ 2 Ziel

Ziel der FGS ist die Förderung der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung von Schweinebeständen.

Maßnahmen hierzu umfassen:

- Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für die Belange der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
- Erstellung von Informationsmaterial für die Mitglieder der FGS und deren Klientel
- Erarbeitung von Vorschlägen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur integrierten tierärztlichen Betreuung von Schweinebeständen
- Erarbeitung von Vorschlägen für standespolitische Anliegen und Maßnahmen im Rahmen der integrierten tierärztlichen Betreuung von Schweinebeständen, insbesondere
 - Erschließung des Aufgabenfeldes der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
 - intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der integrierten tierärztlichen Betreuung von Schweinebeständen.

§ 3 Mitgliedschaft

Nur Tierärzte können Mitglied in der FGS werden. Landwirte die schon Mitglied in der FGS sind, haben Bestandsschutz. Studenten sind beitragsfrei Mitglied in der FGS; Voraussetzung ist die ebenfalls beitragsfreie „Schnuppermitgliedschaft im bpt“.

Für die allgemeine Verwaltung der FGS erhebt der bpt eine Kostenumlage. Sie dient der Durchführung der auf die FGS bezogenen Aktivitäten des bpt, der fachlichen Leitung und des Beirates der FGS sowie ihrer projektbezogenen Arbeitskreise. Sie orientiert sich am finanziellen Aufwand der wahrzunehmenden Aufgaben. Die Höhe der Kostenumlage wird vom bpt im Einvernehmen mit der fachlichen Leitung vorgeschlagen und von der Fachgruppenversammlung der FGS festgelegt. Für privatrechtliche Institutionen als fördernde Mitglieder wird die Kostenumlage jeweils individuell in Absprache mit der fachlichen Leitung festgelegt.

Für Veranstaltungen der FGS wird den Mitgliedern ein Nachlass gewährt.

§ 4 Struktur und Aufgaben

1. Der bpt stellt mit seiner Geschäftsstelle die zentrale Ansprech- und Verwaltungsstelle für die FGS dar. Die zur Aufgabenwahrnehmung der FGS erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen werden von der Geschäftsstelle des bpt erbracht. Dies sind insbesondere:
 - Vervielfältigung und Versand von Informationsmaterial
 - Koordinierung und Weiterleitung von Anfragen und Anregungen seitens der FGS-Mitglieder
 - organisatorische Unterstützung der Fortbildungsveranstaltungen der FBG Schwein
 - Honorierung von Autoren
 - Auslagenerstattung für die Mitglieder der fachlichen Leitung und des Beirates
 - Übernahme der Buch- und Kontoführung für die FGS
 - Führung der Mitgliederdatei der FGS.

Die organisatorische Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen inkl. der Honorierung von Referenten erfolgt durch die bpt Akademie GmbH.

2. Die fachlichen Aufgaben werden von der fachlichen Leitung in Zusammenarbeit mit dem Beirat wahrgenommen.

Aufgaben der fachlichen Leitung:

- Koordinierung der Herstellung von Informationsmaterial für die Mitglieder der FGS und deren Klientel
- Bearbeitung fachlicher Anfragen und Anregungen seitens der FGS
- fachliche Vorbereitung und Koordination und der Fortbildungsveranstaltungen der FGS
- insbesondere sollen mindestens zweimal jährlich Fachgespräche stattfinden
- Erarbeitung von Vorschlägen für standespolitische Anliegen und Maßnahmen
- Einrichtung und Koordinierung projektbezogener Arbeitskreise, die von Mitgliedern der FGS initiiert werden.

Die fachliche Leitung hat zwischen den Fachgruppenversammlungen der FGS die Entscheidungsbefugnis über die Belange der FGS.

Der Beirat berät die fachliche Leitung hinsichtlich aller die FGS betreffenden Anliegen. Er hat das Recht, jederzeit von der fachlichen Leitung gehört zu werden.

Gemeinsame Treffen von fachlicher Leitung und Beirat werden durchgeführt, wenn drei Mitglieder aus fachlicher Leitung und Beirat dies wünschen.

3. Eine ordentliche Fachgruppenversammlung findet einmal jährlich statt. Diese nimmt den Rechenschaftsbericht der fachlichen Leitung und den Kassenbericht entgegen. Sie wählt die fachliche Leitung und den Beirat und legt die Kostenumlage fest.

Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung wird einberufen, wenn sie von der fachlichen Leitung oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für notwendig erachtet wird.

Ort und Zeitpunkt der Fachgruppenversammlung legt die fachliche Leitung in Abstimmung mit der bpt-Geschäftsstelle fest. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor einer Fachgruppenversammlung zu erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

Abstimmungsberechtigt sind ordentliche und assoziierte Mitglieder der FGS. Privatrechtliche Institutionen haben in der Fachgruppenversammlung beratende Stimme, sind jedoch nicht abstimmungsberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugestellt wird.

4. Die fachliche Leitung besteht aus drei Mitgliedern der FGS. Die Mitglieder der fachlichen Leitung sind gleichberechtigt. Die fachliche Leitung regelt intern, wie die notwendigen Aufgaben wahrgenommen werden.

Aus ihrer Mitte bestimmt die fachliche Leitung ein Mitglied zur Kooptierung zum Präsidium des bpt sowie einen Stellvertreter. Beide müssen Tierärzte und ordentliche Mitglieder des bpt sein.

Die Mitglieder der fachlichen Leitung werden von der Fachgruppenversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Dabei steht jährlich ein Mitglied der Leitung zur Wahl.

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern der FGS. Die Mitglieder des Beirats sind gleichberechtigt. Der Beirat regelt intern, wie die notwendigen Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Fachgruppenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, wobei jedes zweite Jahr zwei Beiratsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der FGS haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Die bpt-Geschäftsstelle informiert die Mitglieder der FGS mit der Einladung zur Fachgruppenversammlung über die Mitglieder aus fachlicher Leitung und Beirat, deren Amtsperiode ausläuft.

- Jedes Mitglied der FGS hat das Recht, Wahlvorschläge für fachliche Leitung und Beirat einzureichen. Kandidaten für die Wahl zur fachlichen Leitung oder zum Beirat

müssen ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich bis zum Beginn der Wahl in der Fachgruppenversammlung erklären. Wiederwahl ist möglich.

- Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, sofern die Fachgruppenversammlung nicht einstimmig eine Abstimmung per Handzeichen beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- Leitung und Beirat bleiben so lange im Amt, bis eine neue Leitung oder ein neuer Beirat ordnungsgemäß bestellt ist und das Amt übergeben ist. Scheidet ein Mitglied der Leitung oder des Beirates während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Fachgruppenversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.

5. Projektbezogene Arbeitskreise arbeiten zu im Vorhinein festgelegten Fragestellungen. Jedes Mitglied der FGS hat das Recht, die Einrichtung projektbezogener Arbeitskreise anzuregen und ggf. an ihnen teilzunehmen.

Der Beirat bewertet die vorgeschlagene Fragestellung hinsichtlich ihrer Relevanz für die Belange der FGS und schlägt der fachlichen Leitung ggf. die Einrichtung eines entsprechenden Arbeitskreises vor.

Zwischen zwei Fachgruppenversammlungen entscheidet die fachliche Leitung nach Anhörung des Beirats über die Einrichtung sowie die Art der Durchführung und die finanzielle Ausstattung projektbezogener Arbeitskreise. Die Fachgruppenversammlung entscheidet über Einrichtung und Art der Durchführung neuer oder die Fortführung bestehender projektbezogener Arbeitskreise.

Die projektbezogenen Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Leiter sowie einen Stellvertreter. Diese berichten der Fachgruppenversammlung über die Aktivitäten des Arbeitskreises. Zwischen den Fachgruppenversammlungen informiert die fachliche Leitung die Mitglieder regelmäßig über die projektbezogenen Arbeitskreise.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens acht Wochen vor einer ordentlichen Fachgruppenversammlung oder vier Wochen vor einer außerordentlichen Fachgruppenversammlung bei der bpt-Geschäftsstelle eingereicht werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch die Fachgruppenversammlung beschlossen werden, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung darauf hinweist und der Änderungsantrag durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen unterstützt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der FGS ist der Geschäftsstelle des bpt schriftlich bis spätestens 31.12. zum Jahresende mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits entrichteten Kostenumlage besteht bei Beendigung der Teilnahme während eines Beitragsjahres nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Berufspflichten des Mitglieds. Der Ausschluss kann nur durch die Fachgruppenversammlung der FGS ausgesprochen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verletzung der Beitragszahlungspflicht, wenn ein Mitglied den ausstehenden Beitrag nicht binnen Monatsfrist nach Anmahnung leistet. In diesem Fall wird dem Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt.

Nürnberg, Oktober 2009

Frankfurt, November 2022 (redaktionelle Überarbeitung)

Anmerkungen:

zu § 2 Von den unter § 2 genannten Maßnahmen sind durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten:

- Organisations- und Verwaltungsarbeiten für die Durchführung der Belange der FGS
- Erstellung von Informationsmaterial (Rundschreiben) für die Mitglieder
- alle sonstigen ideellen Dienstleistungen seitens der bpt-Geschäftsstelle

Darüber hinaus gehende Sach- und Dienstleistungen, z. B. Teilnahme der Fachgruppenmitglieder an Fortbildungsveranstaltungen der Fachgruppe, Erstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen, Geräten o. ä. werden gesondert in Rechnung gestellt und über die bpt Akademie GmbH abgewickelt.

zu § 3 Die Kostenumlage für Mitglieder beträgt zurzeit:

- 50,00 € jährlich für ordentliche bpt-Mitglieder,
- 25,00 € für studentische Mitglieder des bpt,
- 75,00 € für assoziierte Mitglieder und andere natürliche Personen.

zu § 4 (4) **Der fachlichen Leitung gehören an:**

- Dr. Hanna Gerß (Schüttorf) - *Amtsperiode bis 2025*
- Dr. Torsten Pabst (Dülmen) - *Amtsperiode bis 2025 (Vorsitz)*
- Dr. Rainer Schneichel (Mayen) - *Amtsperiode bis 2025*

Dem Beirat gehören an:

- Dr. Miriam Viehmann (Schrozberg) - *Amtsperiode bis 2026*
- Sebastian Mascher (Dombühl) - *Amtsperiode bis 2026*
- Ralf Stuhldreier (Büren) - *Amtsperiode bis 2026*
- Prof. Dr. Mathias Ritzmann (Starnberg) - *Amtsperiode bis 2026*

Hannover, November 2022